

890 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 23. 3. 1989

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1989,
mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955
(RGV-Novelle 1989) und das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 288/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Zuschlagspflichtige Züge dürfen für Entfernungen bis zu 50 Bahnkilometern nur mit Bewilligung der Dienststelle benützt werden.“

2. § 11 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Das Kilometergeld beträgt für die auf solche Art innerhalb von 24 Stunden zurückgelegten Wegstrecken

1. für den ersten bis fünften Kilometer je 2,60 S,
2. ab dem sechsten Kilometer je 5,20 S.“

3. Im § 11 Abs. 5 wird die Zitierung „Abs. 1 lit. a“ durch die Zitierung „Abs. 1 Z 1“ ersetzt.

4. Im § 11 Abs. 6 wird der Betrag „17 S“ durch den Betrag „19 S“ ersetzt.

5. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Reisezulage beträgt:

In der Gebührenstufe	Tagesgebühr in Schilling Tarif I	Tagesgebühr in Schilling Tarif II	Nächtigungs- gebühr in Schilling
1	249	195	142
2	288	228	142
3	327	249	196
4	363	282	249
5	465	357	249“

6. § 25 a Abs. 1 lit. c lautet:

„c) die Kosten medizinischer Untersuchungen und gesundheitspolizeilich vorgeschriebener

oder gesundheitspolizeilich empfohlener Impfungen;“

7. § 39 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Pauschalvergütung nach Abs. 1 beträgt:

1. für die Bezirksgendarmeriekommandanten, deren Stellvertreter und die Beamten der Außenstellen der Verkehrsabteilungen 1 024 S,
2. für die übrigen Beamten 512 S.“

8. § 49 a Abs. 1 lautet:

„(1) Für die Aufwendungen, die mit der Teilnahme an

1. Schulveranstaltungen im Sinne der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Art, die Anzahl und die Durchführung von Schulveranstaltungen, BGBl. Nr. 369/1974, und
2. gleichwertigen Schulveranstaltungen, die an den Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien durchgeführt werden,

verbunden sind, haben Lehrer abweichend von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Anspruch auf Reisegebühren, die unter Bedachtnahme auf die Art dieser Veranstaltungen und die mit der Teilnahme an ihnen verbundenen Gegebenheiten vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzusetzen sind.“

9. Im § 49 a Abs. 2 Z 2 wird der Klammerausdruck „(für Lehrer an mittleren und höheren Schulen)“ durch den Klammerausdruck „(für Lehrer an mittleren und höheren Schulen, an Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien)“ ersetzt.

10. Im § 64 Abs. 1 wird der Betrag „42 S“ durch den Betrag „47 S“ ersetzt.

Artikel II

Das Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 85/1989, wird wie folgt geändert:

2

890 der Beilagen

Dem § 29 Abs. 2 wird angefügt:

„Als Inlandsreisen im Sinne des ersten Satzes gelten auch Reisen vom Inland zu vorgeschobenen österreichischen Grenzdienststellen im Ausland und Reisen von solchen Grenzdienststellen ins Inland.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Mai 1989 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

VORBLATT**Problem:**

Seit der letzten Erhöhung der Tages- und Nächtigungsgebühren für Inlandsdienstreisen ab 1. April 1985 mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 180/1985 haben sich die Kosten für die Nächtigung und die Preise für die Einnahme von Mahlzeiten außer Haus deutlich erhöht.

Ziel:

Anpassung der Inlandsreisegebühren an die geänderten Preisverhältnisse.

Inhalt:

Erhöhung der Inlandsreisegebühren auf Grund von Preisvergleichen von 1984 und 1988 im Ausmaß von

- 12,5 vH (Tagesgebühren der Gebührenstufen 1 bis 3),
- 10,0 vH (Tagesgebühren der Gebührenstufen 4 und 5) und
- 15,0 vH (Nächtigungsgebühren).

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Der Entwurf erfordert einschließlich der abgeleiteten Nebengebühren und des Nachtdienstgeldes ab 1990 jeweils Jahresmehrkosten von 317,3 Millionen Schilling; 1989 betragen die Mehrkosten wegen des Inkrafttretenstermins 1. Mai 1989 211,5 Millionen Schilling.

Erläuterungen

Dieses Bundesgesetz sieht folgende Maßnahmen vor:

1. Anhebung der Tages- und Nächtigungsgebühren und einiger davon abgeleiteter Ansätze,
2. Einschränkung der Bewilligungspflicht bei Dienstreisen mit der Bahn,
3. Abgeltung gesundheitspolizeilich empfohlener Impfungen anlässlich einer Dienstverrichtung im Ausland,
4. Anwendung der Sonderbestimmungen für Lehrer auch auf Schulveranstaltungen der Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien,
5. Abgeltung für Reisen von Personalvertretern in vorgeschobene österreichische Grenzdienststellen im Ausland.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1:

Die besondere Bewilligungspflicht für die Benützung von Schnellzügen für Entfernungen von weniger als 50 Bahnkilometern ist seit dem Wegfall des Schnellzugszuschlages funktionslos geworden. Diese Regelung wird daher auf jene Züge beschränkt, die auch heute noch zuschlagspflichtig sind, das sind derzeit die sogenannten Euro-City-Züge in der ersten Klasse.

Zu Art. I Z 2 bis 4, 7 und 10:

Aus Anlaß der Erhöhung der Reisezulagen (Tages- und Nächtigungsgebühren) sollen auch das Kilometergeld (Vergütung für Reistrecken, die zu Fuß zurückgelegt werden), die Vergütung für das Befahren von Gruben, die Pauschalvergütung für den außerhalb des Dienstortes im Überwachungsrayon geleisteten Patrouillen- und den motorisierten Verkehrsdienst der Gendarmeriebeamten und die tägliche Pauschalvergütung für den Vermessungsdienst angehoben werden.

Zu Art. I Z 5:

Die Höhe der Tages- und Nächtigungsgebühren der Reisegebührevorschrift 1955 muß von Zeit zu Zeit dem Preisniveau der Gast-, Schank- und Beherbergungsbetriebe angepaßt werden. Die

letzte Festsetzung der Tages- und Nächtigungsgebühren ist am 1. April 1985 in Kraft getreten (siehe das Bundesgesetz BGBl. Nr. 180/1985).

Ein Vergleich der Sommerhotelbücher 1984 und 1987 (für die Zeit danach ist ein solcher Vergleich nicht mehr möglich, da die Hotelbücher ab 1988 keine Einbettzimmer- und keine Vollpensionspreise mehr enthalten) und die Entwicklung der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt geführten Indices „Verzehr außer Haus“ und „Zimmer mit Frühstück“ bis einschließlich 1988 rechtfertigen eine Anhebung der Tagesgebühren im Ausmaß von 10 bis 12,5 vH und der Nächtigungsgebühren im Ausmaß von 15 vH. Einvernehmlich mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes wurde festgestellt, daß die Erhöhung der Tagesgebühren gestaffelt, und zwar in den Gebührenstufen 1 bis 3 um 12,5 vH, und in den Gebührenstufen 4 und 5 um 10 vH vorgenommen werden soll.

Zu Art. I Z 6:

Derzeit werden bei Auslandsdienstreisen unter anderem auch die Kosten gesundheitsbehördlich vorgeschriebener Impfungen ersetzt. In den letzten Jahren haben jedoch die Gesundheitsbehörden kaum noch Impfungen vorgeschrieben, diese aber mit Rücksicht auf immer noch bestehende Ansteckungsmöglichkeiten in bestimmten Fällen empfohlen. Aus Gründen der Gesundheitspolitik und des Dienstnehmerschutzes sollen dem Bediensteten auch die Kosten solcher gesundheitspolizeilich empfohlener Impfungen ersetzt werden.

Zu Art. I Z 8 und 9:

§ 49 a und die in Durchführung hiezu ergangene Verordnung BGBl. Nr. 498/1986 sehen für die Teilnahme von Lehrern an Schulveranstaltungen im Sinne der Verordnung BGBl. Nr. 369/1974 eine Festsetzung von Reisegebühren vor, die von den übrigen Bestimmungen der Reisegebührevorschrift abweicht. Da die Verordnung BGBl. Nr. 369/1974 nicht auf Schulveranstaltungen an Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien anzuwenden ist, die Teilnahme an solchen Veranstaltungen aber in gleicher Weise abgegolten werden soll wie im übrigen Schulbereich, ist eine entsprechende Ergänzung der Verordnungsermächtigung des § 49 a erforderlich.

Zu Art. II:

Bedienstete einer vorgeschobenen Grenzdienststelle hatten bislang mangels einer gesetzlichen Deckung die ihnen erwachsenden Kosten für die in der Funktion eines Personalvertreters unternommen Reisen selbst zu tragen. Aus Gründen der Gleichbehandlung sollen diese Reisebewegungen

Inlandsreisen gleichgestellt und nach der Reisegebührenvorschrift 1955 abgegolten werden.

Zu Art. III:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten und enthält die Vollziehungsklausel.

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG.

Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Regelungen, die nur Betragsänderungen enthalten, nicht aufgenommen.

n e u

a l t

Reisegebührenvorschrift 1955

Art. I Z 1:

§ 6. (1) Massenbeförderungsmittel im Sinne dieser Verordnung ist jedes Beförderungsmittel, das der Vermittlung des Verkehrs zwischen bestimmten Orten (Ortsteilen) dient und dessen Inanspruchnahme mehreren Personen gleichzeitig, jedoch unabhängig voneinander gegen Entrichtung eines allgemein festgesetzten Fahrpreises offensteht. Zuschlagspflichtige Züge dürfen für Entfernungen bis zu 50 Bahnkilometern nur mit Bewilligung der Dienststelle benützt werden. Schlafwagenplätze dürfen nur in Ausnahmefällen, Luxuszüge und Flugzeuge in der Regel nur bei Dienstreisen in das Ausland bei zwingender Notwendigkeit benützt werden; in allen diesen Fällen ist überdies die Bewilligung durch den zuständigen Bundesminister erforderlich.

.....

Art. I Z 2 und 3:

§ 11. (1) Wenn bei einer Dienstreise mangels eines Massenbeförderungsmittels oder anderer Beförderungsmittel Wegstrecken von mehr als zwei Kilometern zu Fuß zurückgelegt werden müssen, gebührt dem Beamten ein Kilometergeld. Das Kilometergeld beträgt für die auf solche Art innerhalb von 24 Stunden zurückgelegten Wegstrecken

1. für den ersten bis fünften Kilometer je 2,60 S,
2. ab dem sechsten Kilometer je 5,20 S.

Für die Ermittlung der Länge der Wegstrecken, für die das Kilometergeld gebührt, ist die kürzeste gangbare Verbindung maßgebend. Ist die Länge der zurückgelegten Wegstrecken, für die das Kilometergeld gebührt, nicht feststellbar, so ist für jede Viertelstunde der Bewegung eine Vergütung in der Höhe des Kilometergeldes für einen Kilometer zu leisten.

.....

§ 6. (1) Massenbeförderungsmittel im Sinne dieser Verordnung ist jedes Beförderungsmittel, das der Vermittlung des Verkehrs zwischen bestimmten Orten (Ortsteilen) dient und dessen Inanspruchnahme mehreren Personen gleichzeitig, jedoch unabhängig voneinander gegen Entrichtung eines allgemein festgesetzten Fahrpreises offensteht. Schnellzüge dürfen für Entfernungen bis zu 50 Bahnkilometern nur mit Bewilligung der Dienststelle benützt werden. Schlafwagenplätze dürfen nur in Ausnahmefällen, Luxuszüge und Flugzeuge in der Regel nur bei Dienstreisen in das Ausland bei zwingender Notwendigkeit benützt werden; in allen diesen Fällen ist überdies die Bewilligung durch den zuständigen Bundesminister erforderlich.

.....

§ 11. (1) Wenn bei einer Dienstreise mangels eines Massenbeförderungsmittels oder anderer Beförderungsmittel Wegstrecken von mehr als zwei Kilometern zu Fuß zurückgelegt werden müssen, gebührt dem Beamten ein Kilometergeld. Das Kilometergeld beträgt für die auf solche Art innerhalb von 24 Stunden zurückgelegten Wegstrecken

- a) für den ersten bis fünften Kilometer je 2,30 S,
- b) ab dem sechsten Kilometer je 4,60 S.

Für die Ermittlung der Länge der Wegstrecken, für die das Kilometergeld gebührt, ist die kürzeste gangbare Verbindung maßgebend. Ist die Länge der zurückgelegten Wegstrecken, für die das Kilometergeld gebührt, nicht feststellbar, so ist für jede Viertelstunde der Bewegung eine Vergütung in der Höhe des Kilometergeldes für einen Kilometer zu leisten.

.....

neu

(5) Ist im Zuge einer Amtshandlung eine Begehung im Gelände erforderlich, so gebührt für jede halbe Stunde der Bewegung eine Vergütung in der Höhe des Kilometergeldes nach Abs. 1 Z 1.

Art. I Z 6:

§ 25 a. (1) Bei Dienstreisen und Dienstzuteilungen nach § 25 Abs. 1 sind dem Beamten folgende Nebenkosten zu ersetzen:

.....

c) die Kosten medizinischer Untersuchungen und gesundheitspolizeilich vorgeschriebener oder gesundheitspolizeilich empfohlener Impfungen;

.....

Art. I Z 8 und 9:

§ 49 a. (1) Für die Aufwendungen, die mit der Teilnahme an

1. Schulveranstaltungen im Sinne der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Art, die Anzahl und die Durchführung von Schulveranstaltungen, BGBl. Nr. 369/1974, und
2. gleichwertigen Schulveranstaltungen, die an den Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien durchgeführt werden, verbunden sind, haben Lehrer abweichend von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Anspruch auf Reisegebühren, die unter Bedachtnahme auf die Art dieser Veranstaltungen und die mit der Teilnahme an ihnen verbundenen Gegebenheiten vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzusetzen sind.

(2) In der Verordnung sind die Ermittlungsgrundlagen der Reisekostenvergütung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Aufwendungen zu regeln. Die Festsetzung der Reisezulage hat in der Verordnung je nach Art der Schulveranstaltung in einheitlichen Sätzen zu erfolgen, wobei vom Betrag der Tagesgebühr des Tarifes I

1. der Gebührenstufe 3 (für Lehrer an Pflichtschulen) und

alt

(5) Ist im Zuge einer Amtshandlung eine Begehung im Gelände erforderlich, so gebührt für jede halbe Stunde der Bewegung eine Vergütung in der Höhe des Kilometergeldes nach Abs. 1 lit. a.

.....

§ 25 a. (1) Bei Dienstreisen und Dienstzuteilungen nach § 25 Abs. 1 sind dem Beamten folgende Nebenkosten zu ersetzen:

.....

c) die Kosten medizinischer Untersuchungen und gesundheitspolizeilich vorgeschriebener Impfungen;

.....

§ 49 a. (1) Für die mit der Teilnahme an Schulveranstaltungen im Sinne der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Art, die Anzahl und die Durchführung von Schulveranstaltungen, BGBl. Nr. 369/1974, verbundenen Aufwendungen haben Lehrer abweichend von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Anspruch auf Reisegebühren, die unter Bedachtnahme auf die Art dieser Veranstaltungen und die mit der Teilnahme an ihnen verbundenen Gegebenheiten vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzusetzen sind.

(2) In der Verordnung sind die Ermittlungsgrundlagen der Reisekostenvergütung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Aufwendungen zu regeln. Die Festsetzung der Reisezulage hat in der Verordnung je nach Art der Schulveranstaltung in einheitlichen Sätzen zu erfolgen, wobei vom Betrag der Tagesgebühr des Tarifes I

1. der Gebührenstufe 3 (für Lehrer an Pflichtschulen) und

neu

2. der Gebührenstufe 4 (für Lehrer an mittleren und höheren Schulen, an Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien) auszugehen ist. Ein tatsächlicher Mehraufwand für die Nächtigung ist darüber hinaus unter Zugrundelegung der Nächtigungskosten festzusetzen, die an der Schulveranstaltung teilnehmende Schüler je Nacht zu tragen haben.

alt

2. der Gebührenstufe 4 (für Lehrer an mittleren und höheren Schulen) auszugehen ist. Ein tatsächlicher Mehraufwand für die Nächtigung ist darüber hinaus unter Zugrundelegung der Nächtigungskosten festzusetzen, die an der Schulveranstaltung teilnehmende Schüler je Nacht zu tragen haben.

Bundes-Personalvertretungsgesetz

Art. II:

§ 29. (1)

- (2) Der Bund trägt die Kosten der Inlandsreisen
- a) der vom Dienst freigestellten Personalvertreter sowie der nicht vom Dienst freigestellten Vorsitzenden der Fach- und Zentralausschüsse, soweit diese Reisen für die Erfüllung ihrer Personalvertretungsaufgaben unbedingt erforderlich sind;
 - b) der nicht vom Dienst freigestellten Personalvertreter, die zur Erfüllung ihrer Personalvertretungsaufgaben an ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen der Dienststellen-, Fach- oder Zentralausschüsse teilnehmen;
 - c) der Vorsitzenden der Dienststellenausschüsse zusammengefaßter Dienststellen (§ 4) oder der Vertreter dieser Vorsitzenden sowie der Schriftführer solcher Dienststellenausschüsse zu den einzelnen Dienststellen, soweit diese Reisen für die Erfüllung ihrer Personalvertretungsaufgaben unbedingt erforderlich sind und vom Dienststellenausschuß beschlossen wurden;
 - d) der Mitglieder der Wahlausschüsse, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben an ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen der Dienststellen-, Fach- oder Zentralwahlausschüsse teilnehmen;
 - e) der sachverständigen Bediensteten, die zu Beratungen der Dienststellen-, Fach- oder Zentralausschüsse herangezogen werden, und
 - f) der Bediensteten zu Dienststellenversammlungen, wenn diese zur Beschlußfassung über die Enthebung des Dienststellenausschusses einberufen werden.

Als Inlandsreisen im Sinne des ersten Satzes gelten auch Reisen vom Inland zu vorgeschobenen österreichischen Grenzdienststellen im Ausland und Reisen von solchen Grenzdienststellen ins Inland.

§ 29. (1)

- (2) Der Bund trägt die Kosten der Inlandsreisen
- a) der vom Dienst freigestellten Personalvertreter sowie der nicht vom Dienst freigestellten Vorsitzenden der Fach- und Zentralausschüsse, soweit diese Reisen für die Erfüllung ihrer Personalvertretungsaufgaben unbedingt erforderlich sind;
 - b) der nicht vom Dienst freigestellten Personalvertreter, die zur Erfüllung ihrer Personalvertretungsaufgaben an ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen der Dienststellen-, Fach- oder Zentralausschüsse teilnehmen;
 - c) der Vorsitzenden der Dienststellenausschüsse zusammengefaßter Dienststellen (§ 4) oder der Vertreter dieser Vorsitzenden sowie der Schriftführer solcher Dienststellenausschüsse zu den einzelnen Dienststellen, soweit diese Reisen für die Erfüllung ihrer Personalvertretungsaufgaben unbedingt erforderlich sind und vom Dienststellenausschuß beschlossen wurden;
 - d) der Mitglieder der Wahlausschüsse, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben an ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen der Dienststellen-, Fach- oder Zentralwahlausschüsse teilnehmen;
 - e) der sachverständigen Bediensteten, die zu Beratungen der Dienststellen-, Fach- oder Zentralausschüsse herangezogen werden, und
 - f) der Bediensteten zu Dienststellenversammlungen, wenn diese zur Beschlußfassung über die Enthebung des Dienststellenausschusses einberufen werden.